



OTIF/RID/CE/GTP/2016/1

22. Februar 2016

Original: Deutsch

RID: 6. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
(Bern, 23. und 24. Mai 2016)

Thema: Verwendung des neu definierten Begriffs "Straßenfahrzeug" im RID

Antrag des Sekretariats

Einleitung

1. Bei der 5. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses (Zagreb, 23. bis 27. November 2015) wurde ein Antrag des Vereinigten Königreichs angenommen, in der Begriffsbestimmung von "Güterbeförderungseinheit" "Fahrzeug" durch den im RID 2017 neu definierten Begriff "Straßenfahrzeug" zu ersetzen. In diesem Zusammenhang wurde erwähnt, dass diese Änderung verschiedene Folgeänderungen im RID nach sich zieht, wobei es jedoch an verschiedenen Stellen notwendig sein kann, den bisherigen Begriff beizubehalten. Das Sekretariat wurde gebeten, für die nächste Tagung der ständigen Arbeitsgruppe einen entsprechenden Änderungsantrag vorzulegen (siehe Dokument OTIF/RID/CE/GTP/2015-A, Absatz 14).
2. Die 2017 neu in das RID aufzunehmende Begriffsbestimmung von "Straßenfahrzeug" lautet wie folgt:

"**Straßenfahrzeug:** Kraftfahrzeug, Sattelkraftfahrzeug, Anhänger oder Sattelanhänger im Sinne des ADR."
3. Nach Ansicht des Sekretariats ist an allen Stellen des RID, in denen der Begriff Fahrzeug im Sinne eines Straßenbeförderungsmittels verwendet wird, mit dem eine Beförderung gefährlicher Güter durchgeführt wird, der neu definierte Begriff "Straßenfahrzeug" zu verwenden.
4. Dies würde aber bedeuten, dass die neu aufzunehmende Begriffsbestimmung von "Straßenfahrzeug" nicht mehr ganz korrekt ist, da in der Begriffsbestimmung von "Fahrzeug" im Artikel 1 des ADR-Übereinkommens auf Artikel 4 des Abkommens über den Straßenverkehr vom 19. September 1949 abgestellt wird und die Begriffsbestimmung

sich damit nicht nur auf Fahrzeuge bezieht, mit denen eine Gefahrgutbeförderung durchgeführt wird.

5. Durch eine kleine Ergänzung in der angenommenen Begriffsbestimmung von "Straßenfahrzeug" könnte dieses Problem ausgeräumt werden (zusätzlicher Text ist unterstrichen dargestellt):

"Straßenfahrzeug": Kraftfahrzeug, Sattelkraftfahrzeug, Anhänger oder Sattelanhänger im Sinne des *ADR*, mit dem gefährliche Güter befördert werden."

6. In denjenigen Fällen, in denen der Begriff "Fahrzeug" im Sinne eines Oberbegriffes für Kraftfahrzeuge verwendet wird, unabhängig davon, ob damit eine Gefahrgutbeförderung durchgeführt wird oder nicht, soll der Begriff "Fahrzeug" beibehalten werden. Hierzu ist zu bemerken, dass bereits heute die Begriffe "Fahrzeug" und "Kraftfahrzeug" im RID synonym verwendet werden (siehe beispielsweise die Verwendung des Begriffs "Kraftfahrzeug" in den Sondervorschriften 243, 333 und 660 des Kapitels 3.3). Hier könnte eine weitere Vereinheitlichung erfolgen, was aber in diesem Dokument nicht vorgeschlagen wird.

7. Darüber hinaus werden in folgenden Fällen keine Änderungen vorgeschlagen:

- Verwendung des Begriffs "Fahrzeug" in zusammengesetzten Begriffen, wie "Batterie-Fahrzeug", "Tankfahrzeug", "Fahrzeugreifen", "Fahrzeugmotor", "Fahrzeugkennzeichen", "Fahrzeugkarosserien", "Fahrzeugzulassungscode", "Radfahrzeug";
- Titel von in Bezug genommenen Dokumenten (z.B. Normen, ECE-Regelungen);
- Verwendung im Rahmen von offiziellen Benennungen für die Beförderung ("LEERES TANKFAHRZEUG", "LEERES BATTERIE-FAHRZEUG", "LEERES FAHRZEUG" in 5.4.1.1.6.2.2).

8. Eine auf dieser Basis durchgeführte Analyse der Vorschriften des RID führt zu folgenden Änderungen:

1.2.1 In der Begriffsbestimmung von "Beförderungsmittel" "Fahrzeug" ändern in:
"Straßenfahrzeug".

5.4.1.1.6.3 In Absatz b) "ungereinigte leere Fahrzeuge" ändern in:
"ungereinigte leere Straßenfahrzeuge".

5.4.1.2.1 In Absatz d) "in ein Fahrzeug" ändern in:
"in einen Wagen".

6.7.2.1 In der Begriffsbestimmung von "ortsbeweglicher Tank" "ein Fahrzeug" ändern in:
"ein Straßenfahrzeug".

6.7.3.1 In der Begriffsbestimmung von "ortsbeweglicher Tank" "ein Fahrzeug" ändern in:
"ein Straßenfahrzeug".

6.7.4.1 In der Begriffsbestimmung von "ortsbeweglicher Tank" "ein Fahrzeug" ändern in:

"ein Straßenfahrzeug".

6.7.5.2.1 Im letzten Satz "ein Fahrzeug" ändern in:

"ein Straßenfahrzeug".

9. An folgenden Stellen ist keine Änderung erforderlich:

- Anhang C, Artikel 5, Überschrift, § 1 b), § 2;
- Inhaltsverzeichnis, Unterabschnitt 1.1.3.8;
- Unterabschnitt 1.1.2.3;
- Unterabschnitt 1.1.3.2 b) (wird zudem in der Ausgabe 2017 gestrichen);
- Unterabschnitt 1.1.3.2 d);
- Unterabschnitt 1.1.3.2 e);
- Unterabschnitt 1.1.3.3 b) (wird zudem in der Ausgabe 2017 gestrichen);
- Unterabschnitt 1.1.3.7 c);
- Unterabschnitt 1.1.3.8;
- Abschnitt 1.2.1, Begriffsbestimmung von "Wechselaufbau (Wechselbehälter)" innerhalb der Begriffsbestimmung von "Container";
- Abschnitt 1.2.1, Begriffsbestimmung von "Eisenbahnfahrzeug";
- Unterabschnitt 1.8.5.4, Muster des Berichts über Ereignisse bei der Beförderung gefährlicher Güter, Punkt 6, Fußnote 3) (Begründung: Muster des Berichts ist im RID und ADR identisch; bei einer Änderung müsste auch das Berichtsmuster im ADR verändert werden);
- Unterabschnitt 2.2.1.4, Benennung von "Minen, mit Sprengladung: UN-Nummern 0137, 0138";
- Unterabschnitt 2.2.1.4, Benennung von "Minen, mit Sprengladung: UN-Nummern 0136, 0294";
- Unterabschnitt 2.2.1.4, Benennung von "Sicherheitseinrichtungen, pyrotechnisch: UN-Nummer 0503;
- Absatz 2.2.9.1.7, Bem. am Ende (wird zudem in der Ausgabe 2017 gestrichen);
- Kapitel 3.2, Tabelle A, UN-Nummer 3166;
- Kapitel 3.2, Tabelle A, UN-Nummer 3171;
- Kapitel 3.2, Tabelle B, "Batteriebetriebenes Fahrzeug";
- Kapitel 3.2, Tabelle B, "Verbrennungsmotor mit Antrieb durch entzündbares Gas oder Verbrennungsmotor mit Antrieb durch entzündbare Flüssigkeit oder Fahrzeug mit Antrieb durch entzündbares Gas oder Fahrzeug mit Antrieb durch entzündbare Flüssigkeit oder Brennstoffzellen-Motor mit Antrieb durch entzündbares Gas oder Brennstoffzellen-Motor mit Antrieb durch entzündbare Flüssigkeit oder Brennstoffzellen-Fahrzeug mit Antrieb durch entzündbares Gas oder Brennstoffzellen-Fahrzeug mit Antrieb durch entzündbare Flüssigkeit" (wird zudem in der Ausgabe 2017 gestrichen);
- Kapitel 3.3, Sondervorschrift 235;
- Kapitel 3.3, Sondervorschrift 243;
- Kapitel 3.3, Sondervorschrift 280;
- Kapitel 3.3, Sondervorschrift 283;
- Kapitel 3.3, Sondervorschrift 289;
- Kapitel 3.3, Sondervorschrift 333;
- Kapitel 3.3, Sondervorschrift 356;
- Kapitel 3.3, Sondervorschrift 360;
- Kapitel 3.3, Sondervorschrift 660;
- Absatz 5.4.1.1.6.2.2;

- Abschnitt 5.4.2 (Begründung: Aufnahme einer Bemerkung in die Ausgabe 2017 des RID, die aussagt, dass "Fahrzeuge" im Sinne des Abschnitts 5.4.2 auch Wagen einschließen);
 - Fußnote 12 zu Abschnitt 5.4.2 (Begründung: Wiedergabe des Textes aus dem IMDG-Code);
 - Abschnitt 5.4.5;
 - Unterabschnitt 7.3.1.13 g).
10. In den für 2017 angenommenen Texten sind neben den bereits angenommenen Änderungen keine weiteren Änderungen erforderlich.
-